

# Verein children beyond the world e.V.

Satzung vom 12.07.2021

## § 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **children beyond the world e.V.**. Der Name ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein mit Sitz in Pilsach soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck im Sinne von § 58 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder Organisationen zur Verwirklichung ihrer Zwecke.
- d) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
- e) Der Verein kann zur Verwirklichung der Satzungszwecke auch anderen Organisationen, Verbänden oder Körperschaften beitreten.
- f) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- g) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtpflege:

- a) Förderung mildtätiger Zwecke, die sich auf die Bekämpfung und Linderung der Armut bei Kindern und Jugendlichen weltweit bezieht.
- b) Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Bildungsangebote.
- c) Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei Entdeckung und Ausbau ihrer individuellen und persönlichen Fähigkeiten und Neigungen.
- d) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Hilfe zur Selbsthilfe weltweit.
- e) Unterstützung bedürftiger Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und Personen, welche die Betreuung der Kinder und Jugendlichen übernommen haben, im alltäglichen Leben, in Gesundheitsfragen und medizinischer Versorgung, in Bildung und praktischer Ausbildung.
- f) Vermittlung von Kinder- und Schulpatenschaften.
- g) Vermittlung von Know-How im Umgang von IT-Technologie und entsprechender Informations- und Bildungsarbeit.
- h) Vermittlung von Wissen und Bewusstsein über erneuerbare Energien, Digitalisierung und Klimaschutz.

- i) Kontakte, Partnerschaften, Arbeits- und Erfahrungsaufenthalte sowie wechselseitige Besuchsprogramme fördern.
- j) sich für „Good Governance“ in Kooperationsländern einsetzen
- k) mit anderen Vereinen, Organisationen, Körperschaften und Personen mit ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.
- l) Einsatz von ehrenamtlichem Hilfspersonal weltweit.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Vereinsmitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Unterschieden wird zwischen Gründungsmitglied, Fördermitglied, privilegiertem Mitglied und Mitglied auf Zeit.
- b) Die Aufnahme von Fördermitgliedern und privilegierten Mitgliedern erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- c) Über kurzfristige Mitgliedschaften (Mitglied auf Zeit) kann auch ein vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied über den Aufnahmeantrag eigenständig entscheiden.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel als förderndes Mitglied und kann in der Regel nach einer Wartezeit von 12 Monaten in eine Mitgliedschaft auf Antrag umgewandelt werden, sofern 2 privilegierte Mitglieder sich für das fördernde Mitglied verbürgen und der Vorstand zustimmt.

### **Rechte und Pflichten**

- a) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahres- oder Monatsbeiträge erhoben. Es können zur Mitgliederwerbung teilweise auch Tagesbeiträge festgesetzt werden.
- b) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahres- bzw. Monatsbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
- c) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- d) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilweise auch gegen Gebühr teilzunehmen. Teilweise kann dabei auch eine reduzierte Gebühr erhoben werden.
- e) Die Weitergabe von speziellen Schulungsinformationen an Nichtmitglieder ist untersagt.
- f) Eine Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen haben ausschließlich amtierende Vorstände und privilegierte Mitglieder.
- g) Rechte und Pflichten gelten für alle Mitglieder, außer für Mitglieder auf Zeit, die lediglich ein Angebot des Vereins teilweise nutzen wollen.

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende ist einzuhalten.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- c) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste

gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands wird dem Mitglied mitgeteilt.

- d) Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. dem 2. und dem 3. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- b) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins.
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis zur Neuwahl fort dauert.
- d) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Bei seinem Handeln hat er sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.
- e) Der Vorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

## **Handlungsfähigkeit des Vorstands**

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des §180 BGB ermächtigt und bevollmächtigt allein Änderungen der Satzung vorzunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- a) In der Mitgliederversammlung haben ausschließlich amtierende Vorstände und privilegierte Mitglieder eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts muss das Mitglied anwesend sein. Bei Parität in Abstimmungen zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- b) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- c) Die Tagesordnung setzt der 1. Vorsitzende fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens

eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zum Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- d) Die Angelegenheiten des Vereins werden – soweit sie nicht vom 1. Vorsitzenden zu besorgen sind – durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- f) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- g) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- h) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- i) Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden.
- j) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- k) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe oder der Wohlfahrtpflege.
- b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung ist errichtet am 05.09.2019. Die Neufassung der Satzung (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2021 bzw. Vorstandsbeschluss vom 12.05.2021 bezüglich §7 Buchstabe h.) zuletzt geändert gemäß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.07.2021.

Ingolstadt, den 12.07.2021

Eva Hemm  
Obereichenwinden 1a  
D-36163 Poppenhausen/Steinwald



Zsuzsanna Ivanizs  
Blücherstraße 22 ½  
D - 85051 Ingolstadt



Szilvia Marek  
Danlohe 27  
D - 92367 Pilsach



Sylvia Wunram  
Meisenstieg 3  
D - 31162 Bad Salzdetfurth



Alfred Dorn  
Eschenallee 18  
D - 87463 Dietmannsried

